

### Leistungsverzeichnis PayLife Einkaufsschutz - (45 Tage)

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistung	
<b>Bezahlung</b> der erworbenen <i>Gegenstände</i> zu 100%	<b>Einkaufsschutz</b> <i>Neuwertersatz bei Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gegenständen weltweit für 45 Tage ab Übernahme durch den Inhaber</i>	bis € 1.000,- (Selbstbehalt € 30,-)

**Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG**, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien,  
Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at. **24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00.**  
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien  
Es gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz 2019 (ERV-VB PayLife EKS 2019)

### Leistungsverzeichnis PayLife Einkaufsschutz - (90 Tage)

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistung	
<b>Bezahlung</b> der erworbenen <i>Gegenstände</i> zu 100%	<b>Einkaufsschutz</b> <i>Neuwertersatz bei Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gegenständen weltweit für 90 Tage ab Übernahme durch den Inhaber</i>	bis € 1.000,- (Selbstbehalt € 30,-)

**Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG**, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien,  
Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at. **24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00.**  
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien  
Es gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz 2019 (ERV-VB PayLife EKS 2019)

## Europäische Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz 2019 (ERV-VB PayLife EKS 2019)

Die Europäischen Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz 2019 sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechtsspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

#### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

1. Kreditkarte: von der easybank AG ausgegebene, gültige Kreditkarte mit der Versicherungsleistung PayLife Einkaufsschutz.
2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte gemäß Pkt. 1.
3. Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Kreditkarte.

#### Artikel 2

##### Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände.

#### Artikel 3

##### Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer des aufrechten Kreditkartenvertrages weltweit ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber für die im Leistungsverzeichnis der jeweiligen Kreditkarte angegebene Anzahl an Tagen.

#### Artikel 4

##### Versicherte Gegenstände

1. Sämtliche Gegenstände, die vom Inhaber zu privaten

Zwecken erworben und zu 100 % mit der Kreditkarte bezahlt wurden, sind versichert.

2. Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone), Musikinstrumente oder Sportgeräte (Ski, Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie
  - 2.1. in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, so dass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist;
  - 2.2. sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden;
  - 2.3. bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.

#### Artikel 5

##### Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen

1. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht, wenn das Kraftfahrzeug versperrt und nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Wenn immer möglich sind die Gegenstände von außen nicht einsehbar zu verwahren.

2. Kein Versicherungsschutz besteht,
  - wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist.
  - im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone).

#### Artikel 6

##### Höhe der Entschädigungsleistung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die Kosten bis zur im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssumme
  - bei Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände den Neuwert;
  - bei Reparatur beschädigter reparaturfähiger Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Neuwert;
2. Die Wiederbeschaffung bzw. die Reparatur ist mit Rechnungen nachzuweisen.
3. Als Neuwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, höchstens jedoch der mit der Kreditkarte für den Gegenstand tatsächlich bezahlte Betrag. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
4. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.
5. Sofern gemäß Leistungsverzeichnis ein Selbstbehalt zur Anwendung kommt, wird dieser pro Versicherungsfall vom erstattungsfähigen Schaden abgezogen.

#### Artikel 7

##### Versicherungssumme

1. Die angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gilt pro Inhaber.
2. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die Versicherungssumme nicht.

#### Artikel 8

##### Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Ereignisse, die durch den Inhaber oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen verursacht werden (ausgenommen Verkehrsunfall, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von diesen herbeigeführt wurde);
2. lebende Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, Fahrkarten, Geld, Schecks, Gutscheine, Wertpapiere jeder Art, Derivate, Edelmetalle, Juwelen oder Edelsteine;
3. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände;
4. Beschaffenheitsmängel, für die eine gesetzliche oder gewerbliche Haftung des Herstellers oder Verkäufers besteht;
5. Schäden, die während gewerbsmäßigen Transports oder Aufbewahrung entstehen;
6. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik- und pharma-

- zeutische Artikel sowie sonstige leicht verderbliche Waren;
7. Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte, Wasserfahrzeuge und deren Bestandteile;
8. Gebrauchtwaren.

#### Artikel 9

##### Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Der Inhaber hat

1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;
3. den Versicherer umfassend über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren;
4. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
6. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
7. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, wie Polizeiprotokolle, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.

#### Artikel 10

##### Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

#### Artikel 11

##### Entschädigung und Fälligkeit

1. Der Inhaber kann seine Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.
3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.